

Erscheinung
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonabends.

Amts- und Anzeigebblatt

Abonnement
vierteljährlich
1 R. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Gerichtsamtbezirk Eibenstock und dessen Umgebung.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
Für den Raum
einer
einseitigen Zeile
10 Pf.

Berantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zweihundzwanzigster Jahrgang.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung.

Die Königl. Brandversicherungs-Commission zu Dresden hat der Feuerwehr in Carlsfeld für deren bei dem Brande daselbst am 7. August dieses Jahres bewiesene Tüchtigkeit und Thätigkeit besondere Anerkennung ausgesprochen. Im Auftrage der Königl. Brandversicherungs-Commission wird dieses belobigende Anerkenntniß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Schwarzenberg, am 1. October 1875.

Königliche Amtshauptmannschaft. Vodel.

Gemäß hoher Verordnung des Königl. Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird hierdurch verfügt, daß in die, den Geistlichen abzugebenden Confirmationslisten auch diejenigen Schüler **mittlerer** und **höherer** Volksschule aufzunehmen sind, deren Confirmation auf Antrag ihrer Erzieher vor Beendigung des neun oder zehnjährigen Lehrcurfus bereits am Schlusse des achten Schuljahres erfolgen soll, keinesfalls aber solche Kinder, welche, weil sie das Ziel der einfachen Volksschule bis zum Ablauf des achten Schuljahres nicht erreichen, nach § 4 Abs. 7 des Gesetzes vom 7. April 1873 noch ein Jahr länger die Schule zu besuchen haben. Schwarzenberg, am 1. October 1875.

G. A. Müller, K. Bezirkschulinspector.

Den 6. October dss. Jahres, Nachmittags 2 Uhr

sollen von unterzeichnetem Gerichtsamente eine in dem an der neuen Bahnhofstraße gelegenen Felsenkeller befindliche Quantität Lager- und Einfach Bier sowie ein Faß saure Gurken an Ort und Stelle gegen Baarzahlung versteigert werden, wozu Erstehungslustige eingeladen werden.

Königliches Gerichtsamt Eibenstock, den 4. October 1875.

Landrod.

Schmidt.

Die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Amtsbezirks werden andurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 9 des Gesetzes vom 14. September 1868 die Urlisten über die zu dem Amte eines Geschwornen befähigten Ortsbewohner zu revidiren und zu ergänzen sind. Diese Listen sind noch im laufenden Monat zu Jedermanns Einsicht 14 Tage lang öffentlich auszulegen und sodann nebst den etwaigen Befreiungsgesuchen und Recursen bis spätestens

den 30. October 1875

anher einzureichen.

Königliches Gerichtsamt Eibenstock, den 2. October 1875.

Landrod.

R.

Bekanntmachung.

Wegen der den 8. und 9. dieses Monats stattfindenden Reinigung der Gerichtsamtlocalitäten können an diesen beiden Tagen nur die **dringlichsten** Sachen erledigt werden. Eibenstock, den 2. October 1875.

Das Königliche Gerichtsamt. Landrod.

S.

Tagesgeschichte.

Berlin. Dem Bundesrath ist am Freitag ein **Musterschutzgesetz** vorgelegt worden. Dasselbe zerfällt in drei besondere Entwürfe: Urheberrecht an Kunstwerken, an Mustern und Modellen und an Photographien. Das Urheberrecht sowohl an Kunstwerken als an Mustern und Modellen ist danach vererblich und auf Andere übertragbar. Jede Nachbildung von Kunstwerken ohne Genehmigung des Berechtigten ist verboten. Der Schutz gegen Nachbildung derselben wird für Lebensdauer des Urhebers und 30 Jahre nach seinem Tode gewährt. Vereine von Sachverständigen sollen Gutachten darüber abgeben, ob eine Nachbildung vorliegt. Das Gesetz findet auch auf solche Kunstwerke deutscher Künstler, welche im Auslande erscheinen, Anwendung und schützt gleichfalls die Werke ausländischer Künstler, welche in

Deutschland erscheinen. Der Schutz für Muster und Modelle wird auf 5 Jahre gewährt und kann auf 15 Jahre ausgedehnt werden. Jede Eintragung kostet 10 Mark, jeder Schein oder Auszug aus dem Musterregister 1 Mark. Bei einer über fünf Jahre verlängerten Schutzfrist wird für jedes weitere Jahr 1 Mark für jedes Muster oder Modell entrichtet. Ganz dieselben Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Schutzes der Photographien. — Was das verwandte **Markenschutzgesetz** betrifft, so ist mit dem 1. October bekanntlich die Frist abgelaufen, die für die Eintragung der vor dem 1. Januar 1875 in Gebrauch gewesenen Waarenzeichen bewilligt war. Diejenigen, die nun nicht angemeldet sind, kann hinfort auch jede andere Firma durch Anmeldung erwerben. An Stelle des früheren landesgesetzlichen Schutzes tritt hinfort der reichsgesetzliche Schutz für diejenigen Marken, die nach den gesetzlichen Bestimmungen in die Handelsregister eingetragen werden.